

Stellungnahme zur Stellungnahme der Regierung vom 09.02.2024 und zur Entscheidung des Ausschuss für Verfassung, Recht Parlamentsfragen und Integration, meiner Petition aufgrund der Stellungnahme der Regierung keine Folge zu geben.

Der Ausschuss gibt vor, die Stellungnahme der Regierung räume die Vorwürfe aus. Aus der Stellungnahme der Regierung ergibt sich jedoch die Missachtung europäischen Rechts:

„Entgegen der Behauptung des Petenten ist der tatsächliche Wohnsitz für die Frage, welches Sozialrecht Anwendung finden, nur nachrangig von Relevanz. Gemäß Art. 11 Absatz 3 lit. a) der Verordnung Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit bestimmen sich die anzuwendenden Sozialbestimmungen grundsätzlich nach dem Mitgliedstaat, in dem die Beschäftigung oder die selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (hier: Deutschland).“

Gemäß Artikel 11 (1) dieser Richtlinie unterliegt eine Person immer nur den sozialrechtlichen Bestimmungen eines Landes (nicht mehrerer).

Gemäß Artikel 11 (3) a) ist dies das Land, in dem die Beschäftigung oder die selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Jedoch schränkt Artikel 11 (3) hierzu eingangs ein, dies gelte: „vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16“ dieser Richtlinie.

In Art. 12 ist geregelt, dass eine Person weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats (hier: Ungarn) unterliegt, sofern die voraussichtliche Dauer ihrer Tätigkeit im zweiten Mitgliedsland 24 Monate nicht überschreitet.

In Art. 13 (1) ist geregelt, dass eine Person den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats unterliegt, wenn sie zwei Arbeitgeber in verschiedenen Mitgliedstaaten hat.

In Art. 13 (2) ist geregelt, dass eine Person den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats unterliegt, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt.

Die genannten Punkte trafen auf die Monteure zu. Die Unterlagen, aus denen dies hervorging, waren Teil des ausgewerteten Beweismaterials. Daher war dies bekannt. Hieraus ergibt sich, dass man hätte prüfen müssen, unter welchen Landes sozialrechtliche Bestimmungen die Monteure fallen. Dennoch unterließen es sowohl die Gutachter der Rentenversicherungen als auch die Staatsanwälte und Richter des Freistaats Bayern, die nach EU-Recht erforderliche Prüfung durchzuführen.

Nach Aussage des Staatsministeriums der Justiz wird Artikel 11 der Verordnung Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit also in Bezug auf Absatz 3 a) anerkannt. Die in Artikel 11 als solche bezeichneten und in Artikel 12 – 16 definierten Ausnahmen sieht die Regierung offenbar als nachrangig an, denn die Nichtbeachtung dieser Ausnahmen durch Justiz, Zoll und Rentenversicherungsträger bleibt von der Regierung Bayerns unbeanstandet. Es handelt sich folglich um eine tolerierte Missachtung der Verordnung Nr. 883/2004 und somit der Verträge über die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten der europäischen Union durch den Freistaat Bayern.

Dies kann dem Ausschuss nicht verborgen geblieben sein. Dennoch erklärte der Ausschuss, die Stellungnahme der Regierung räume die Vorwürfe aus, somit auch den Vorwurf der Missachtung europäischen Rechts.

In der Stellungnahme räumt die Regierung ein, dass das Leitgutachten verwendet wurde. Dies habe der Beschleunigung gedient und damit sei keine Einflussnahme auf das Ergebnis verbunden gewesen.

Das stimmt jedoch nicht. Dies ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass die Sachverständigen mit dem Beginn ihrer Prüfung warten mussten, bis das Leitgutachten eintraf.

Dass die Aussage nicht stimmt, dass durch das Leitgutachten keine Einflussnahme auf das Ergebnis verbunden gewesen sei, ergibt sich auch aus Folgendem: Die Sachverständige Frau Marx hatte lediglich ein einziges Gutachten zu erstellen und dies hat sie innerhalb von einer Woche gemacht. Der Herr Lauer dagegen hatte 17 Gutachten zu erstellen und hatte innerhalb von drei Wochen 17 (bis auf die Namen identische) Gutachten erstellt.

Frau Marx hatte also 17 Mal mehr Zeit für die Erstellung ihres Gutachtens als Herr Lauer. Zur Beschleunigung benötigte sie das Leitgutachten demnach nicht. Da es nicht der Beschleunigung diente, verbleibt als Zweck allein die Vorgabe des Ergebnisses.

Frau Marx hat das Leitgutachten beinahe vollständig kopiert und wahrheitswidrig als eigenes, höchstpersönlich erstelltes Gutachten ausgegeben. Die Umstände des Einzelfalls, die sich für sie aus den Beweismitteln ergaben, widersprachen jedoch den kopierten Angaben. Durch diese Diskrepanz wird deutlich, dass ihr Gutachten dem Leitgutachten zumindest im Ergebnis entsprechen sollte und dass der Inhalt ihres Gutachtens nicht Ergebnis ihrer eigenen, höchstpersönlichen Prüfung ist, sondern das übernommene Ergebnis des Leitgutachtens ist.

Frau Marx war zur höchstpersönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Außerdem war sie verpflichtet, ihre Prüfung unparteilich und unvoreingenommen durchzuführen. Sie hatte alle Quellen anzugeben. Dennoch übernahm sie das vorgegebene Ergebnis und den größten Teil des Inhalts des Leitgutachtens, das jemand anderes, mithin nicht sie selbst, erstellt hatte. Dennoch gab sie das Leitgutachten als Quelle nicht an.

Die Tätigkeit von Frau Marx als Sachverständigen der Deutschen Rentenversicherung ist durch SGB IV geregelt. Sie hatte nach §7a Abs.2 SGB IV und höchstrichterlicher Rechtsprechung alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Dennoch hatte sie es unterlassen, eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles durchzuführen.

Dass die Aussage nicht stimmt, dass durch das Leitgutachten keine Einflussnahme auf das Ergebnis verbunden gewesen sei, ergibt sich auch aus Folgendem: Der Sachverständige Herr Schöller benötigte drei Wochen, um ein einziges Gutachten zu erstellen (das Leitgutachten). Der Sachverständige Herr Lauer fertigte in drei Wochen 17 Gutachten (zu insgesamt mindestens 511 Verhältnissen). Dass Herr Lauer in drei Wochen 17 Mal mehr Prüfungen durchführen kann, als Herr Schöller, ist nicht glaubhaft, selbst wenn er sich für die Erstellung seiner Gutachten lediglich an der Form („*Aufbau der Stellungnahmen vereinheitlicht*“), nicht aber am Ergebnis des Leitgutachtens orientiert haben sollte. Auch hier widersprachen die Umstände des Einzelfalls, die sich für Herrn Lauer bei 17 zu prüfenden Firmen aus den Beweismitteln ergaben, den jeweils von ihm kopierten gleichlautenden Angaben. Hieraus folgt, dass Herr Lauer keine eigene Prüfung vorgenommen, sondern Inhalt und Ergebnis des Leitgutachtens übernommen und wahrheitswidrig als das Ergebnis eigener, höchstpersönlicher und unvoreingenommen durchgeführter Prüfung ausgegeben hat. Diesen Vorwurf hat die Regierung jedoch nicht geprüft,

sondern stattdessen lediglich auf die durchsichtigen Schutzbehauptungen der Beschuldigten abgestellt. In diesem Zusammenhang erinnere ich an die Aussage Herrn Lauers vor dem Augsburger Landgericht, „Wir, die Deutsche Rentenversicherung, sehen die Ungarn alle als scheinselbständige an!“.

Sachverständige haben ihre Gutachten höchstpersönlich zu erstellen und ihre Quellen anzugeben. Die Entscheidung über den Erwerbsstatus ist laut § 7a Abs. 2 SGB IV auf Grund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles zu treffen. Das Leitgutachten wurde von allen Sachverständigen verwendet, aber als Quelle nicht angegeben. Die dem Ergebnis des Leitgutachtens widersprechende Beweise wurden ignoriert, damit das Ergebnis dem des Leitgutachtens entsprach. Gegenüber den betroffenen Auftraggebern wurde der Irrtum erregt, das Gutachten sei höchstpersönlich erstellt worden und es wurde der Irrtum erregt, die Entscheidung sei aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles erfolgt.

Die Regierung behauptet, das Leitgutachten habe der Beschleunigung gedient. Die Regierung hat jedoch nicht geprüft, ob die Einhaltung des Beschleunigungsgebots wichtiger ist, als die Beachtung des Gesetzes § 7a Abs. 2 SGB IV, wonach eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles vorgenommen werden muss. Sie hat auch nicht geprüft, ob die Verwendung des Leitgutachtens eine Verletzung dieses Gesetzes ist. Es besteht der Verdacht, dass Herr Dr. Wiesner mit seiner Anweisung, das Leitgutachten zu verwenden, dafür gesorgt hat, dass entlastende Beweise nicht Bestandteil der Akte werden können und diese Tat nach § 339 StGB Rechtsbeugung strafbar ist.

Dies kann auch dem Ausschuss nicht verborgen geblieben sein. Der Ausschuss gibt jedoch vor, die Stellungnahme der Regierung räume die Vorwürfe, somit auch den Vorwurf, das Ergebnis der Gutachten war vorgegeben, aus.

Die Regierung gibt an:

„Die einzelnen Träger waren nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellte Stellungnahme heranzuziehen.“

Damit lenkt die Regierung von der Tatsache ab, dass die Sachverständigen das Leitgutachten dennoch und gemäß Anweisung der Staatsanwaltschaft verwendet haben. Ich empfinde die Aussage der Regierung daher als Täterschutz.

Die Regierung gibt an:

„Durch das Zurverfügungstellen der Stellungnahme konnte zumindest der Aufbau der Stellungnahmen vereinheitlicht werden, was zu einer deutlichen Beschleunigung der Bearbeitung bei den einzelnen Rentenversicherungsträgern führte.“

Auch eine deutliche Beschleunigung durch Vorgabe des einheitlichen Aufbaus, der zudem jedem Sachverständigen der Rentenversicherung aufgrund seiner Sachkenntnis selbst klar sein sollte, kann nicht dazu führen, dass im selben Zeitraum 17 Mal mehr Prüfungen stattfinden können, als ohne Vorgabe des Aufbaus.

„Dies war auch im Interesse des Petenten, der sich zu diesem Zeitpunkt noch in Untersuchungshaft befand.“

Die Gutachten waren unabhängig, unvoreingenommen, unparteiisch und höchstpersönlich zu erstellen. Die Vorgabe ihres Ergebnisses als im Interesse eines zu Unrecht Inhaftierten zu bezeichnen, dessen Inhaftierung zudem wohl vorsätzlich erfolgte, empfinde ich als eine Verhöhnung der Grundrechte. Diese wiegt umso schwerer, da der Schutz der Grundrechte die Grundlage der eigenen Gesetzgebung und erste Aufgabe des Staates ist.

Die Regierung behauptet:

„Soweit der Petent eine Aussage des Sachverständigen der DRV Baden-Württemberg zur Bekräftigung einer Statusfeststellung zitiert (Ziff. 59 der Eingabe), wurde diese Aussage aus dem Zusammenhang gerissen und sinnverzerrend dargestellt. Diese Aussage bezog sich nicht auf die Einheitlichkeit des Ergebnisses der gutachterlichen Stellungnahmen, sondern auf noch zu übersendende Unterlagen.“

Es handelt sich um Ziffer 60. Darin hatte ich in Absatz d) geschrieben:

„dass die belastenden Gutachten nicht Ausfluss eigener gutachterlicher Tätigkeit, sondern Kopien eines Leitgutachtens waren und dieses in der Absicht zur Verfügung erstellt worden war, „Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken“ und der „Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte“, zu begegnen“

Die „Aussage des Sachverständigen der DRV Baden-Württemberg zur Bekräftigung einer Statusfeststellung“ stammt aus einem Schreiben des Sachverständigen Herrn Schöller von der DRV Baden-Württemberg vom 21.03.2018, also vor der Erstellung des Leitgutachtens durch ihn. Es ist

adressiert an Frau Mostek vom Hauptzollamt Augsburg der FKS (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) Lindau. Frau Mostek (inzwischen: Frau Gessler) war zu diesem Zeitpunkt die leitende Ermittlerin in dem gegen mich geführten Verfahren.

In diesem Schreiben geht es um die angeforderten gutachterlichen Stellungnahmen und Schadensberechnungen zu fünf deutschen Handwerksbetrieben des gegen mich geführten Verfahrens, darunter auch der Betrieb, dessen Gutachten zum Leitgutachten wurde. Herr Schöller moniert in diesem Schreiben:

„Im Rahmen der Bearbeitung der Anfragen ist nun aufgefallen, dass nicht für alle Betriebe Vernehmungen durchgeführt wurden und wenn Vernehmungen von Arbeitern vorliegen, sind diese nicht immer zu den betreffenden Firmen befragt worden, [...] nicht zu [...] Tätigkeit [...] und auch nicht zu der dortigen Weisungsgebundenheit.“

Als nächster Satz folgt:

„Um die Statusfeststellung hinsichtlich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken und die nötigen Unterlagen an die zuständigen Rentenversicherungsträger weiterleiten zu können, senden Sie uns bitte noch folgende Unterlagen zu.: Vernehmungen der Vorarbeiter, [...]“

Mit den „*nötigen Unterlagen*“, dürfte das Leitgutachten gemeint sein, denn nichts anderes hatte Herr Schöller den anderen Rentenversicherungsträgern übersandt. Die DRV Baden-Württemberg hatte gemäß der Anregung der Generalzolldirektion die „Koordinierung der Entscheidungen der verschiedenen betroffenen Rentenversicherungsträger“ übernommen (Unterstreichung durch Unterzeichner).

Hieraus ergibt sich aus meiner Sicht der Verdacht, dass Herr Schöller gemäß Anweisung der Staatsanwaltschaft und Anstiftung durch die Generalzolldirektion das Leitgutachten in der Absicht erstellt und übersandt hat, das Ergebnis der Statusfeststellung so vorzugeben, dass eine abhängige Beschäftigung festgestellt und hierdurch der von der Generalzolldirektion gesehenen „*Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte*“ begegnet wird.

Dieser Verdacht ist auch begründet. Daher weise ich den Vorwurf der Regierung zurück, ich hätte die Aussage des Herrn Schöller „*aus dem Zusammenhang gerissen und sinnverzerrend dargestellt*“.

Am 22.03.2018 schrieb Frau Mostek an Herrn Staatsanwalt Dr. Wiesner:

„*Das Gutachten und die Schadensberechnung werden von Herrn Schöller trotzdem erstellt und so schnell wie möglich übersandt.*“

Frau Mostek und Dr. Wiesner wussten, dass die Sachverständigen gemäß § 7a Abs. 2 SGB IV und der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung „*auf Grund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles [zu entscheiden haben], ob eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt*“ und dass diese Würdigung durch einen unparteilichen, unvoreingenommenen Sachverständigen höchstpersönlich zu erfolgen hatte.

Dennoch verwendeten Frau Mostek und Dr. Wiesner die in der Absicht, „*die Statusfeststellung hinsichtlich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken*“ erstellten Gutachten und Schadensberechnungen, um die Geschädigten weiter zu verfolgen. Hieraus ergibt sich der Verdacht, dass sie die Verfolgung Unschuldiger billigend in Kauf nahmen.

Die Regierung gibt an:

„....durf das Bayerische Staatsministerium der Justiz wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder gerichtliche Verfahren überprüfen, noch gerichtliche Entscheidungen aufheben, abändern oder bewerten.“

Damit suggeriert die Regierung, dass eine strafrechtliche Überprüfung der Handlungsweise von Richtern durch die dem Ministerium unterstellte Staatsanwaltschaft nicht durchgeführt werden darf. Das kann nicht sein, da andernfalls eine Verurteilung nach § 339 StGB Rechtsbeugung für Richter nicht möglich wäre.

Die Regierung gibt an:

„wurde die in Rede stehende Stellungnahme nicht im Rahmen eines sozialrechtlichen Verfahrens erstellt, sondern war Teil eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Bei Ermittlungen wegen § 266a StGB bedienen sich die Strafverfolgungsbehörden - je nach zugrunde liegendem Sachverhalt – regelmäßig der besonderen Expertise der DRV. Die Strafverfolgungsbehörden sind dabei grundsätzlich nicht an sozialrechtliche Zuständigkeiten gebunden. Die Auswahl der Stellen, von denen die Staatsanwaltschaft Unterstützung für das Ermittlungsverfahren erbittet, erfolgt dabei nach pflichtgemäßem Ermessen der Strafverfolgungsbehörden. Eine Überschreitung dieses Ermessensspielraums ist hier nicht ersichtlich.“

Damit suggeriert die Regierung, dass die Träger der Rentenversicherungen Feststellungen zu Verhältnissen tätigen dürfen, für die sie nicht zuständig sind.

Dies ist nicht der Fall. Andernfalls hätte, schon aus Beschleunigungsgründen, das Gutachten der DRV Schwaben zu dem Auftraggeber, der in Augsburg ansässig ist, in dem auch Feststellungen zum Status der Monteure zur Firma Kiefert getroffen wurden, bestand haben müssen. Es hatte jedoch keinen Bestand und es musste ein neues Gutachten zu diesem Auftraggeber und ein neues Gutachten zur Firma Kiefert erstellt werden. Auch hätte die Staatsanwaltschaft nicht sieben verschiedenen Rentenversicherungsträger beauftragen und nicht die Verwendung eines Leitgutachtens anordnen müssen, die DRV Schwaben hätte genügt und aufgrund des Beschleunigungsgebots hätte die Staatsanwaltschaft sich auf diese beschränken müssen. Denkbar wäre höchstens, dass die Staatsanwaltschaft die Arbeit gleichmäßig auf mehrere Rentenversicherungsträger verteilt und so beschleunigt. Das ist nicht geschehen. Daher wurden entweder die gesetzlichen Zuständigkeiten, die somit auch für die Staatsanwaltschaft gelten, oder das Beschleunigungsgebot in Haftsachen missachtet – oder beides. Die Aussage der Regierung,

„die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Augsburg [...], ist [...] dienstaufsichtlich nicht zu beanstanden.“

ist daher erkennbar unwahr.

Die Regierung gibt an:

„die Behauptung des Petenten, dass sein früherer Arbeitgeber, der ein ähnliches Geschäftsmodell praktiziert habe, von den Rentenversicherungsträgern nicht beanstandet worden sei, für den Tatnachweis im konkreten Fall nicht entscheidend. Denn für die Frage, ob Scheinselbständige beschäftigt werden, kommt es auf die Gesamtwürdigung der Umstände in dem konkreten Einzelfall

an. Bereits leichte Abweichungen des Geschäftsmodells können abweichende Einordnungen zur Folge haben.“

Es stimmt nicht, dass ich behauptet habe, „*ein ähnliches Geschäftsmodell*“ wie mein voriger Arbeitgeber praktiziert zu haben. Ich habe angegeben:

„Dass wir dasselbe Geschäftsmodell wie Firma E. praktizierten, haben die Ermittler selbst festgestellt. (z.B. im 6. Zwischenbericht vom 29.03.2018, Blatt 2640 der Hauptakte der Gerichtsakte zu 503 JS 120691/15)“

Und

„dass es eine Gleichheit im Recht gibt, wir also dasselbe Geschäftsmodell wie Firma E. praktizieren dürfen, weil diese Tätigkeit durch Gutachten der Rentenversicherung erwiesenermaßen legal war, legal ist und noch heute ausgeübt wird“

Aus Sicht der Ermittler und der Staatsanwaltschaft war daher von zwei denkbaren Fällen auszugehen: Im ersten Fall betrieb die Firma Kriefert ein legales Geschäftsmodell, weil die Monteure selbstständig waren. Im zweiten Fall ist die Firma Kriefert fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die Monteure selbstständig seien, und zwar deshalb, weil Herr Kriefert bei der Firma E. beschäftigt gewesen war und das von ihr betriebene, geprüfte und für legal befundene Geschäftsmodell nun selbst betrieben hat. Mit diesem Wissen hätte sich Herr Kriefert dann – unvermeidbar – über die Rechtswidrigkeit seines Tuns geirrt und hätte sich also in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum, § 17 StGB, befunden.

Daher ist die Angabe der Regierung unwahr, die Legalität des Geschäftsmodells der Firma E. sei „*für den Tatnachweis im konkreten Fall nicht entscheidend.*“. Denn es ging für den Tatnachweis eben nicht nur um „*die Frage, ob*

Scheinselbständige beschäftigt werden“, sondern auch darum, ob diesbezüglich Vorsatz zu bejahen war.

Ermittler und Staatsanwaltschaft wussten, dass das betriebene Geschäftsmodell bereits geprüft und für legal und die Monteure für selbstständig befunden wurden und der subjektive Tatbestand unbegründet war,

- da Herr Kiefert ein geprüftes und für legal befundenes Geschäftsmodell übernommen hatte;
- da den Ermittlern das Ergebnis der Prüfung der Firma E. bekannt war;
- da die FKS Pfullingen gegen die Firma Kiefert wegen desselben Sachverhalts ermittelt und die Staatsanwaltschaft Tübingen die Ermittlungen eingestellt hatte, was den Ermittlern seit dem Jahr 2014 bekannt war;
- da Herr Ermittlungsleiter Axel Schur mit der FKS Pfullingen eng zusammengearbeitet hat;
- da sich die Ermittler und Staatsanwaltschaft mit Vertretern der prüfenden Behörde, der DRV Baden-Württemberg, persönlich getroffen hatten.

Dennoch behauptete Ermittlungsleiter Axel Schur:

„Das Geschäftsmodell der Kiefert Industrieconsulting e.K. ist auf die fortgesetzte und gewerbsmäßige Begehung von Straftaten nach § 266a StGB durch Beschäftigung und Verleih von Scheinselbständigen ausgerichtet. (Die Unterstreichung entstammt dem Originaltext, Blatt 1011 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)

Um hieran keinen Zweifel aufkommen zu lassen, unterschlugen sie die Einstellung der Staatsanwaltschaft Tübingen und die Prüfung der Firma E.

Damit nahmen sie die Verfolgung Unschuldiger mindestens billigend in Kauf.

Die Regierung gibt an:

„der Einstellungsverfügung [der Staatsanwaltschaft Tübingen] lag eine andere Sachverhaltskonstellation zugrunde als dem hier gegenständlichen Verfahren“

Das stimmt nicht.

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen umfasst zwei zusammengefasste Ermittlungsverfahren. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Aktenzeichen und aus dem Punkt zwei der Verfügung vom 10.01.2014:

„2) Das Verfahren 19 Js 19188/13 wird wieder aufgenommen zwecks Verfahrensverbindung. Das Verfahren 19 Js 25015/13 wird zum Verfahren 19188/13 verbunden“

Der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen vom 10.01.2014 lagen Erkenntnisse über Auftragsverhältnisse zugrunde, die auch Gegenstand des von der Staatsanwaltschaft Augsburg gegen mich geführten Verfahrens waren. Die Einstellung umfasste somit auch die Frage, ob Kunden der Firma Kiefert in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert sind. Dies wurde aufgrund des Ermittlungsergebnisses verneint. Ohne Scheinselbständigkeit kann es auch keine Beihilfehandlung geben. Daher waren der Einstellungsverfügung zu dem Vorwurf, dass „*der Petent die Eingliederung der Handwerker in die Unternehmen Dritter unterstützte*“ Tatsachen entnehmbar, die hiesiges Verfahren betrafen.

Außerdem betraf die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen vom 11.12.2013 auch den Vorwurf der Eingliederung der Monteure in den Betrieb der Firma Kiefert, mithin denselben Vorwurf, auf dem auch der Vorwurf der illegalen Arbeitnehmerüberlassung im hiesigen Verfahren beruhte, der insbesondere dem Haftbefehl zugrunde lag.

Die Aussage der Regierung, diese habe „keine Präjudizwirkung“, ist richtig. Eine Entscheidung über deren Relevanz stand jedoch den Richtern und nicht allein den Ermittlern oder der Staatsanwaltschaft zu. Die Richter konnten sie jedoch nicht berücksichtigen, da sie sie aufgrund der Unterschlagung durch Ermittler und Staatsanwaltschaft nicht kannten.

Die Regierung gibt an:

„[...] bekundete der zuständige Ermittlungsbeamte des Hauptzollamts bei seiner Aussage vor dem Landgericht Augsburg, dass der zuständige Staatsanwalt von der Einstellungsverfügung Kenntnis hatte.“

und

„Entgegen der Behauptung des Petenten bekundete der zuständige Ermittlungsbeamte des Hauptzollamts indessen nicht, dass die Einstellungsverfügung in Absprache mit dem zuständigen Staatsanwalt zu Beginn des Ermittlungsverfahrens nicht zur Akte genommen worden sei.“

Das hatte ich auch nicht behauptet. Ich habe geschrieben:

„Im Prozess gegen uns befragt gab der Leiter der Ermittlungen, Herr Zollamtsrat Axel Schur, an, von dieser Einstellung gewusst zu haben. Diese habe er jedoch in Absprache mit der Staatsanwaltschaft nicht mit

zur Akte genommen. Der anwesende Staatsanwalt Dr. Wiesner bestätigte dies.“

Mit ihren Aussagen versucht die Regierung offenbar entweder den Irrtum zu erregen, dass die Einstellungsverfügung zu Beginn Teil der Akte gewesen sei oder den Irrtum zu erregen, dass der Zeuge nicht zugegeben hatte, dass die Unterschlagung in Absprache mit der Staatsanwaltschaft stattgefunden hat, oder beides.

Die Einstellungsverfügung wurde erst im Laufe des Gerichtsverfahrens zur Akte genommen, weil die Staatsanwaltschaft Tübingen sie erst dann und überdies versehentlich ans Landgericht Augsburg übersandt hatte.

Hieraus ergibt sich also auch für die Regierung erkennbar, dass die Aussage des Ermittlungsleiters nicht anders zu verstehen ist, als dass die Einstellungsverfügung in Absprache mit dem zuständigen Staatsanwalt zu Beginn des Ermittlungsverfahrens und auch nicht zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Haftbefehl und auch nicht zur Entscheidung über die Annahme der Anklage zur Akte genommen worden ist.

Die Regierung gibt an:

„Eine Beschuldigtenvernehmung kommt nämlich nur in Betracht, wenn gegen die betroffene Person ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. [...] Bei dieser Beurteilung ist nicht nur die objektive, sondern auch die subjektive Tatseite zu berücksichtigen.“

Der objektive Tatbestand hinsichtlich der Auftraggeber stand für die Ermittler und die Staatsanwaltschaft nach Fiktion der Arbeitgebereigenschaft fest. Nach dem damals anzuwendenden Verbotsirrtum traf der subjektive Tatbestand in

jedem Fall zu. Die Aussage des Staatsanwalts, dass insbesondere in subjektiver Hinsicht noch keine Erkenntnisse vorlägen, ist daher in Bezug auf den Beschuldigtenstatus unsachlich und dient offensichtlich nur als Alibi für die vorsätzliche Befragung als Zeugen von in Wahrheit bereits als beschuldigt geltenden Personen. Die Staatsanwaltschaft hatte für die Frage, ob die Auftraggeber als Beschuldigte anzusehen sind, keinerlei Ermessensspielraum.

Die Regierung gibt an:

„Auch die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Abgrenzung eines Tatbestands- von einem Verbotsirrtum in den Fällen des § 266a StGB führt nicht zu dem vom Petenten behaupteten Automatismus.“

Eine Begründung dieser Behauptung bleibt die Regierung jedoch schuldig.

Nach § 136 StPO gehen die Aufklärungspflichten bei der Vernehmung eines Beschuldigten über die Aufklärung über das Recht, die Aussage zu verweigern, weit hinaus. Mindestens aus diesem Grund stellt die Belehrung nach § 55 auch keine äquivalente Alternative zur Beschuldigtenvernehmung dar, wie hier suggeriert wird. Daher entlastet die „vorsorgliche“ Belehrung nach § 55 StPO nicht von der Schuld, Beschuldigte vorsätzlich rechtswidrig als Zeugen vernommen zu haben. Als „vorsorglich“ kann hier höchstens die Schutzbehauptung der Staatsanwaltschaft angesehen werden, da die Regierung, wie erhofft, vorgibt, dieser Schutzbehauptung auf den Leim zu gehen und vorgibt, das dies dienstaufsichtlich nicht zu beanstanden sei.

Die Regierung gibt an

„Die Verwendung von Vernehmungsleitfäden ist bei Vernehmung einer größeren Anzahl an Zeugen zu gleich oder ähnlich gelagerten Sachverhalten auch üblich“

Damit suggeriert die Regierung, dass ich die Verwendung eines Vernehmungsleitfadens beanstandet hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Der Vernehmungsleitfaden befand sich am Ende meines Schreibens vom 08.11.2023. Der Leitfaden enthielt nicht nur die suggestiv zu stellenden Fragen, sondern auch die für eine Verurteilung benötigten Antworten, z.B.:

„Bei wem melden sich die ungarischen Monteure krank? (Auftraggeber oder Firma K liefert)“

„Wie erfolgt die Abnahme des Gewerks? Anm: Gar nicht.“

„Wie werden die Termine zur Abnahme vereinbart? Anm: Gar nicht.“

Nach deutschem Recht sind Ermittlungen aber unvoreingenommen, unparteiisch und ergebnisoffen zu führen. Warum geht die Regierung nicht darauf ein, dass die Befragungen suggestiv und mit vorgegebenem Ergebnis stattfanden? Warum geht die Regierung nicht darauf ein, dass dieser Vernehmungsleitfaden nicht zur Akte genommen worden war und die suggestive Frageweise und das vorgegebene Ergebnis damit sowohl dem Gericht als auch den Geschädigten verborgen wurde? Auch in dieser Missachtung des Rechts sieht die Regierung kein Fehlverhalten.

Die Regierung gibt an

„Soweit der Petent vorträgt, dass die ungarischen Handwerker mit teilweisen Deutschkenntnissen behauptet hätten, dass die ungarischen

Dolmetscher falsch übersetzt hätten, stellt sich die Frage, weshalb eine Verdolmetschung überhaupt erforderlich gewesen sein soll, wenn die Handwerker angeblich besser deutsch sprachen als die Übersetzer.“

Ich würde sagen, weil es denkbar ist, dass eine Person genug Deutschkenntnisse hat, um eine falsche Übersetzung zu erkennen, aber nicht genug Deutschkenntnisse, um alle Fragen der Vernehmung zu beantworten. Der Einsatz der Übersetzer war demnach notwendig.

Mit ihrer Frage lenkt die Regierung davon ab, dass sie zu meinen weiteren Vorwürfen nicht Stellung nimmt, z.B.:

„In den Vernehmungsprotokollen fehlen die Fragen, man sieht also nur die Antworten und bekommt den Eindruck, der Zeuge hätte frei gesprochen. Wir wissen aber aus den gerichtlichen Zeugenaussagen, dass die Vernehmungen durch den Zoll „tendenziös“ abgelaufen seien, die Zollbeamten hätten „stundenlang befragt und immer wieder dieselben Fragen gestellt, als ob man eine bestimmte Antwort hören wollte“. Zusätzlich berichteten die ungarisch sprechenden Monteure, welche auch etwas Deutsch können, dass die bei den Befragungen anwesenden Übersetzer zum Teil falsch übersetzten.“

Die Regierung gibt an:

„Laut Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg hat der Ermittlungsbeamte des Hauptzollamts in seiner Zeugenaussage vor dem Landgericht mitgeteilt, dass er entsprechende Auskünfte bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern eingeholt habe.“

Das stimmt aber nicht.

Der Leiter der Ermittlungen hat in seiner Zeugenaussage vor dem Landgericht mitgeteilt, dass eine Frau, die im Bürgeramt Tübingen arbeitet, gemeint habe, dass sie sich nicht vorstellen könne, dass die Monteure an der Firmenadresse in Tübingen wohnen. Von einer Auskunft des Einwohnermeldeamts hat der Ermittlungsbeamte nichts gesagt. Es finden sich auch keine Abfragen und keine Auskünfte der Einwohnermeldeämter bezüglich der Wohnadressen der Kunden in der Akte. Zudem erschließt sich nicht, wie sich aus dieser Aussage die Behauptung ableitet, die Firma Kliefert melde ihre Kunden mit Wohnsitz in Tübingen an. Ich hatte daher gefragt:

„Entspricht es dem vorgeschriebenen Dienstweg, Wohnsitze anzugeben, ohne Abfrage des Einwohnermeldeamts?“

Hierauf geht die Regierung jedoch nicht ein.

Stattdessen wiederholt die Regierung die unwahre Angabe des Ermittlers und der Staatsanwaltschaft:

„Laut Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg hat der Ermittlungsbeamte des Hauptzollamts in seiner Zeugenaussage vor dem Landgericht mitgeteilt, dass er entsprechende Auskünfte bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern eingeholt habe. Diese ergaben jedoch fingierte Wohn- und Gewerbesitze der Handwerker im Inland. Das Unternehmen des Petenten meldete für die Handwerker unter Verwendung einer jeweils erteilten Generalvollmacht einen Wohn- und Gewerbebesitz in Deutschland an. Dieser angebliche Sitz befand sich zunächst an der Privatanschrift des Petenten.“

Damit erregt die Regierung den Irrtum, die Firma Kliefert habe Wohn- und Gewerbesitze in Deutschland fingiert. Das stimmt nicht.

In Deutschland wurde der Gewerbesitz (auch durch die Kunden persönlich) angemeldet und behördlich (vom Gewerbeamten Tübingen und vom Regierungspräsidium Tübingen) als solcher anerkannt. Die Gewerbesitze waren somit nicht fingiert. Der Beweis hierfür war Teil der ausgewerteten Beweismittel.

Die Wohnsitze blieben dagegen in Ungarn. Es gab also auch keine fingierten Wohnsitze. Die Beweise hierfür waren Teil der ausgewerteten Beweismittel. Eine einfache Abfrage des Einwohnermeldeamts hätte dies bestätigt. Diese ist nicht erfolgt.

Die Aussage von Ermittlern und Staatsanwaltschaft war gelogen.

Für ihre Stellungnahme übernahm die Regierung diese Lüge und erregt hierdurch den Irrtum, diese Aussage geprüft und für wahr befunden zu haben. Hierdurch entsteht der Eindruck, dass die Firma Kliefert Wohn- und Gewerbesitze für die Monteure in Deutschland fingiert hat. Das stimmt nicht. Dennoch behauptet die Regierung das.

Durch ihre vom Konjunktiv zum Indikativ wechselnde Formulierung macht sich die Regierung die Aussage der Staatsanwaltschaft zu Eigen:

„Laut Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg hat der Ermittlungsbeamte des Hauptzollamts in seiner Zeugenaussage vor dem Landgericht mitgeteilt, dass er entsprechende Auskünfte bei den zuständigen Einwohnermeldeämtern eingeholt habe.“

Es folgt der Wechsel zum Indikativ:

„[Die Auskünfte der zuständigen Einwohnermeldeämter] ergaben jedoch fingierte Wohn- und Gewerbesitze der Handwerker im Inland. Das Unternehmen des Petenten meldete für die Handwerker unter

Verwendung einer jeweils erteilten Generalvollmacht einen Wohn- und Gewerbebesitz in Deutschland an. Dieser angebliche Sitz befand sich zunächst an der Privatanschrift des Petenten.“

Mit ihrer Lüge umgingen Staatsanwaltschaft und Ermittler die nach der Verordnung Nr. 883/2004 vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit benötigte Prüfung, unter das Sozialrecht welchen Landes die Monteure fallen und somit ob für die Prüfung der Frage der Scheinselbständigkeit überhaupt die nötige rechtliche Grundlage besteht.

Die Regierung wiederholt diese Lüge. Das geschieht wohl in der Absicht, uns in den Augen der Frau Aigner und der Mitglieder des Verfassungsausschuss verächtlich zu machen.

Die Stellungnahme der Regierung geht auf viele der beanstandeten Handlungen nicht ein und entspricht in wesentlichen Punkten nicht den Tatsachen. Zudem beruht die Stellungnahme der Regierung auf den Aussagen der von mir Beschuldigten selbst und den ihnen Untergebenen. Zweifel wären geboten, Aufklärung nötig. Dennoch bemüht sich die Regierung, eine echte Aufklärung zu verhindern und der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration unterstützt sie hierbei.

Mit freundlichen Grüßen,

Carl Kriefert